



# Freie und Hansestadt Hamburg

## Behörde für Schule und Berufsbildung

Behörde für Schule und Berufsbildung  
Postfach 76 10 48, D - 22060 Hamburg

An die  
Schulleitungen und  
stellv. Schulleitungen  
der staatlichen Hamburger  
allgemeinbildenden Schulen

Amt für Bildung  
Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat

Hamburger Str. 31, D-22083 Hamburg

Fernsprecher (040) 4 28 63-0

Ansprechpartner:  
[schadensersatz@bsb.hamburg.de](mailto:schadensersatz@bsb.hamburg.de)

Hamburg, im April 2024

### **Aktuelle Informationen zum Umgang und Meldung nicht gezahlter Klassenreisekosten für Schülerinnen und Schüler bei verpflichtenden Schulfahrten i.S.d. Richtlinie für Schulfahrten**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Schulfahrten sind ein wichtiger Bestandteil des Schullebens und von hoher pädagogischer Bedeutung für Schülerinnen und Schüler. Im Zusammenhang mit den von den Sorgeberechtigten zu tragenden Kosten kommt es in Einzelfällen zu Zahlungsverzögerungen, für die Lehrkräfte bisher teilweise in Vorleistung treten mussten. Um die Unterstützung der Lehrkräfte in diesen Fällen zu verbessern, wurde das Verfahren entsprechend angepasst.

Ab sofort können Lehrkräfte von den Sorgeberechtigten die nicht (rechtzeitig) gezahlten Kosten der Schulfahrt bereits vor Antritt der Fahrt dem Sachgebiet V 322 der Rechtsabteilung melden, um die jeweilige Summe vor Zahlung der Kosten an den Reiseveranstalter oder die Unterkunft erstattet zu bekommen.

Voraussetzung hierfür ist eine ergebnislos verstrichene Fristsetzung für die Sorgeberechtigten zur Zahlung der ausstehenden Kosten. Ist zwischen dem Verstreichen der Zahlungsfrist für Sorgeberechtigte und der Zahlungsfrist an den Reiseveranstalter ein zeitlicher Puffer gesetzt, ist eine Vorauszahlung von Kosten durch Lehrkräfte nicht (mehr) erforderlich.

Die Meldung der Fälle von unterbliebenen Zahlungen erfolgt mittels des Schadensformulars AS 32 und der Abtretungserklärung AS 31 in den Fassungen 03/2024 entweder per Behördenpost oder per E-Mail über das Funktionspostfach [schadensersatz@bsb.hamburg.de](mailto:schadensersatz@bsb.hamburg.de) an das Sachgebiet V 322.

Um die Fallbearbeitung zu unterstützen, sind weitere Unterlagen wie z.B. die Zahlungsaufforderung an die Sorgeberechtigten und die Einwilligungserklärungen zur Schulfahrt nach Möglichkeit beizufügen. Das Sachgebiet V 322 wird nach Prüfung der Unterlagen eine Auszahlung der offenen Kosten an die Lehrkraft vornehmen. Im Gegenzug sind die Lehrkräfte aufgefordert, spätere Zahlungseingänge durch Sorgeberechtigte oder andere Dritte (z.B. Ämter) zu überprüfen und V 322 mitzuteilen. Solche Zahlungen sowie Kosten, die für die Schülerin oder den Schüler letztlich doch nicht entstanden sind (z.B. aufgrund von Stornierung einzelner Teilnehmerplätze, Kostenvermeidung von Vorort-Aktivitäten), sind nach Abschluss der Schulfahrt und nach Rücksprache mit V 322 zurückzuzahlen.

Mit freundlichen Grüßen

Thorsten Altenburg-Hack  
Landesschulrat